

Zeitschrift: Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich

Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Zürich)

Band: 9 (1888)

Heft: 10

Artikel: Die Schulartikel der Verfassung des Kantons Uri

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-286055>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerisches Schularchiv

Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich.

IX. Band

Nº 10

Redaktion: Dr. O. Hunziker in Küsnach, Lehrer Stifel in Enge, Zeichenlehrer Fr. Graberg in Hottingen und Lehrer R. Fischer in Zürich.

Abonnement: 2 Franken pro Jahrgang von 12 Nummern à 1½ bis 2½ Bogen franco durch die ganze Schweiz.

Inserate: 25 Cts. für die gespaltene Zeile. Ausländische Inserate 25 Pfennige = 30 Cts.

Verlag, Druck & Expedition von Orell Füssli & Co. in Zürich.

1888

Oktöber

Inhalts-Verzeichnis: Die Schulartikel der Verfassung des Kantons Uri. — Der zürcherische Gesetzesentwurf betr. die Volksschule. — Stellung der Gesundheitslehre zur Volksschule, von J. Walser. — Mitteilungen der Schweizerischen permanenten Schulausstellung in Zürich: Unser Jubilar. VI. Vortrag über „Geologie von Zürich und Umgebung“, von Prof. A. Heim. Eingänge im Juli.

Die Schulartikel der Verfassung des Kantons Uri

vom 6. Mai 1888.

Art. 5. Der Staat anerkennt die Pflicht der Volksbildung und Erziehung. Er sorgt unter Beobachtung des Art. 27 der Bundesverfassung für genügenden Primarunterricht.

Die gegenwärtigen Bestimmungen über Schulzeit und Lehreinrichtung der Primarschule, sowie die Beiträge des Kantons an die Primarschulen dürfen nicht vermindert werden.

Gemeinden, deren Leistungen im Schulwesen das vorgeschriebene Mass überschreiten, haben Anspruch auf besondere staatliche Unterstützung.

Die Wahl der Lehrer geschieht durch die Gemeinden. Er dürfen aber nur staatlich patentirte Lehrkräfte gewählt werden.

Art. 6. Der Privatunterricht ist zulässig, sofern die gesetzlichen und für die öffentlichen Schulen geltenden Bestimmungen über Schulzeit und Lehrziel beobachtet werden.

Art. 7. Der Staat fördert das höhere Schulwesen, die Sekundar-, gewerblichen und landwirtschaftlichen Schulen und richtet Stipendien zum Besuch solcher Bildungsanstalten aus.

Art. 8. Das gesamte Schulwesen steht unter staatlicher Leitung und Aufsicht. Die Schulordnung wird die Ausführungsbestimmungen festsetzen.

(Weiterhin stellt Art. 14 für Beamtungen und lehramtliche Anstellungen bestimmte Amtsdauern, in der Regel vier Jahre, fest; Art. 39 befreit die Schulgüter von jeder Kantons- und Gemeindesteuer; Art. 44 verpflichtet den Staat zur Unterstützung armer, verwahrloster Kinder und zur Förderung der Bestrebungen für Gewerbe und Landwirtschaft; Art. 64 enthält die Vorschriften betreffend Organisation und Befugnisse des Erziehungsrates, Art. 81 diejenigen für den Gemeindeschulrat.)

Der zürcherische Gesetzesentwurf betreffend die Volksschule,

der diesen Herbst der Volksabstimmung unterbreitet werden soll, ist nun als Referendumsvorlage fertig gestellt. Sämtliche anwesende Mitglieder des Kantonsrates (173) haben beim Namensaufruf ihr „Ja“ für denselben eingelegt.

Der Entwurf ist ein Werk des Kompromisses. Nicht alle Wünsche, die schulfreundlicher Sinn eingab, konnten in demselben berücksichtigt werden. Es galt einerseits, wenn immer möglich, in den vorbereitenden Behörden zur Einigung zu gelangen und die Entgegenstellung von Mehrheits- und Minderheitsanträgen zu beseitigen, anderseits „den Wagen nicht allzusehr zu beladen“, d. h. mit der Möglichkeit, denselben durch das Tor der Volksabstimmung hindurchzubringen, in rücksichtlosem Ernst zu rechnen.

Die Einigung, d. h. die Beseitigung der Mehr- und Minderheitsanträge, die noch im ersten Entwurf der Kommission eine sehr breite Stellung eingenommen hatten, ist nun dank dem Entgegenkommen beider Parteien erzielt. Fast durchweg geschah dieselbe schon innerhalb der Kommission, bezüglich der Lehrmittelfrage bei den Verhandlungen des Kantonsrates selbst; einzig die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel der Sekundarschulstufe wird noch der Separatabstimmung vorgelegt, nicht weil nicht auch hierüber eine Verständigung unmöglich gewesen wäre, sondern weil man auf der einen Seite in dieser Bestimmung ebenso sehr eine Gefahr für das Schicksal des Gesamtgesetzes erblickte, wie andere sie für einen besonderen Anziehungspunkt zu Gunsten des Gesetzes erklärt.

Der Erkenntnis, dass dem Volke nicht allzuviel auf einmal zugemutet werden dürfe, fielen vor allem die Wünsche einer weitergehenden Reduktion der Schülerzahl und der gleichzeitigen Einführung wenigstens einer obligatorischen Zivilschule zum Opfer.

Für den Entscheid über das Schicksal des Gesetzes wird nun die Beantwortung der Frage massgebend sein: Bietet das neue Gesetz wesentliche Verbesserungen gegenüber dem bisherigen dar, sodass es für alle die den Fortschritt wollen, ratsam ist, zu Gunsten desselben einzustehen? oder ist dies in solchem Grade nicht der Fall, dass eine Verwerfung, auch bei der hohen Wahrscheinlichkeit, dass es alsdann auf lange Jahre hin im wesentlichen beim bisherigen bleibt, verantwortet werden kann?